

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2023 zur Bekämpfung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel

Hier: Aufhebung

Das Landratsamt Meißen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zum Verbot von Ausstellungen, Märkten, Schauen, Wettbewerben sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 der VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, einschließlich Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Nach Nr. 3 der Verfügung vom 21.12.2022 hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen das Seuchengeschehen laufend zu überprüfen und zu bewerten, um die Anordnungen an geänderte Sachlagen anzupassen und diese zeitlich so weit wie möglich zu begrenzen bzw. aufzuheben, wenn es die epidemiologische Lage zulässt. Im Landkreis Meißen ist im Jahr 2023 kein Fall von hochpathogener aviärer Influenza bei einem gehaltenen Vogel aufgetreten.

Somit ist das Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest über Ausstellungen und Märkte nicht mehr gegeben und die Allgemeinverfügung aufzuheben.

Zuständigkeit:

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Meißen ist zum Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (Amtstierärztlichen Verfügung) gemäß § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz – (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. 2014, Nr. 10 S. 386) sachlich und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 10.09.2003 (GVBl. S. 614), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung örtlich zuständig.

Kosten:

Da diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung überwiegend im öffentlichen Interesse ergeht, werden gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 245) keine Verwaltungskosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser über das SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen an die E-Mail-Adresse securemailgateway@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise zum SecureMail Gateway des Freistaats Sachsen sind auf der Internetseite <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt die Form nicht.

gez. Klaue
Amtstierarzt

Veröffentlicht: 20.03.2023

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Soziales | Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-3502
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de
Internet: <https://www.kreis-meissen.org/AI-Aktuelles.html>